

BEACH- UND SNOW-VOLLEYBALL ORDNUNG (BVO)

mit den Durchführungsbestimmungen

in den Anlagen:

- A Deutsche Beach-Tour und Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaften
- B Deutsche Senioren-Meisterschaften im Beach-Volleyball
- C Deutsche Mixed Beach-Volleyball Meisterschaft
- D Deutsche Beach-Jugendmeisterschaften
- E Bundespokale Beach
- F Anerkennung von Ranglistenturnieren der Landesverbände
- G Durchführungsbestimmungen Snow-Volleyball**

sowie

in den Anhängen

- 1 Genehmigung von Beach-Volleyball Veranstaltungen gemäß 10.1 BVO
- 2 Ranglistenregelung
- 2a Ranglistenwertung für die Deutsche Beach-Volleyball Rangliste
- 2b Ranglistenwertung für die Snow-Volleyball Rangliste
- 2c Ranglistenwertung für die Senioren Beach-Volleyball Rangliste
- 2d Ranglistenwertung für die Mixed Beach-Volleyball Rangliste
- 2e Formular für Sonderregel Verletzung und Schwangerschaft
- 3 Registrierung von Beach-Volleyball Spielern und Teams
- 4 Protestprotokoll
- 5 Beach Jugendförderabgabe

1. Einleitung

1.1 Die BVO regelt den Beach-Volleyball Spielbetrieb des DVV. Solange eine Ordnung für den Snow-Volleyball Spielbetrieb des DVV nicht eingeführt ist, gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

1.2 Einrichtungen des DVV im Beach-Volleyball

1.2.1 Einrichtungen, die dem DVV unterstehen sind:

- a) die Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften gemäß 6.2,
 - b) die Deutsche Beach-Tour gemäß 6.3,
 - c) die Deutschen Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften gemäß 6.4,
 - d) die Deutsche Mixed Beach-Volleyball Meisterschaft gemäß 6.5,
 - e) **die Deutschen Beach-Jugendmeisterschaften gemäß 6.6 und die Bundespokale Beach gemäß 6.7**
 - f) sonstige DVV-Veranstaltungen im Beach-Volleyball **sowie**
 - g) die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften gemäß 6.9**
- ferner

- h) das DVV Online-Verwaltungsportal
- i) die Deutsche Beach-Volleyball Rangliste sowie
- j) die vom BVA anerkannten Ranglistenturniere der Landesverbände.

1.2.2 Veranstaltungsrechte, Organisation, Termingestaltung, mediale Verwertungsrechte, Vermarktungsrechte, Datenrechte und Wettrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim DVV. Der DVV ist berechtigt, die Durchführung

a) der in 1.2.1 a) bis g) genannten Veranstaltungen vertraglich auf einen Dritten zu übertragen, der sie selbst durchführt oder nach Maßgabe von 3. ausschreibt.

b) einzelner der in 1.2.1 a) bis g) genannten Veranstaltungen oder Teile davon vertraglich auf Dritte zur Durchführung zu übertragen.

Jeder, dem die Durchführung solcher Veranstaltungen übertragen wird, hat sich den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.

1.3 **Genehmigung von Beach-Volleyball Veranstaltungen**

1.3.1 Die vom DVV gemäß 6.8 genehmigten Beach-Volleyball Turniere der Landesverbände sind mit ihren gestuften Wertigkeiten Teil des Beach-Volleyball Spielangebots in Deutschland, das im Zusammenwirken mit den Landesverbänden entwickelt wird.

1.3.2 Der DVV genehmigt darüber hinaus Turniere gemäß 10, die die Interessen des organisierten Volleyballsports berühren, nach den dort geregelten Vorgaben.

1.4 **Geltung des DVV Ethik-Code**

Der DVV beachtet beim Vollzug dieser Ordnung die Gesetze des Fair Plays und die Werte des Sports sowie den DVV-Ethik-Code in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 **Verhaltensgrundsätze im Volleyballsport**

1.5.1 Der DVV verpflichtet die Sportler, die die in 1.2.1 genannten Einrichtungen nutzen, in den Anlagen A bis G auf die Gesetze des Fair Play, die Verteidigung der Werte des Sports sowie auf seinen Ethik-Code.

1.5.2 Der DVV wird Sportler nach Verstößen gegen diese Grundsätze anhören und sie

a) bei Verstößen nach 13.4.1,

b) bei groben und/oder wiederholten Verstößen nach 2.4 oder 2.7 RO bestrafen.

1.6 Doping ist verboten. Die Anti-Doping Ordnung in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlich für alle Athleten, die am Spielbetrieb des DVV teilnehmen, sowie für ihre Betreuer unabhängig von ihrer Nationalität.

1.7 Beach-Volleyball Spiele werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den jeweils gültigen offiziellen Beach-Volleyball Regeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter durchgeführt.

2. Organisation

2.1 Zuständig für den Vollzug dieser Ordnung ist der Vorstand des DVV.

2.2 Beach-Volleyball Ausschuss (BVA)

2.2.1 Dem BVA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der ihm vom Vorstand übertragenen Beach-Volleyball Aktivitäten,
- b) die Beratung des Vorstands sowie die Mitwirkung bei der Erledigung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben,
- c) die Erarbeitung und Überwachung der jährlich zu aktualisierenden Ausschreibungen und der Durchführungsbestimmungen in den Anlagen A, B, C, F und G sowie die Vorbereitung von Änderungen der Anhänge,
- d) die Unterstützung des Bundesschiedsrichterausschusses des DVV (BSRA) bei der Erstellung der deutschen Fassung der Offiziellen Beach-Volleyball Spielregeln und ihrer Auslegung,
- e) die Weiterentwicklung des Beach- Volleyball Sports in seiner gesamten Breite und Vielfalt (in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden)

2.2.2 Der BVA besteht aus dem Beach-Volleyballwart als Vorsitzendem, einem hauptamtlichen Referenten und sechs Beisitzern, von denen je einen die Athletenkommission der BSRA sowie je zwei der Beachvolleyballwart und die Landesverbände benennen und die vom Präsidium gewählt werden. Die vom Beachvolleyballwart benannten Beisitzer sind Seniorenbeachspielwart und Mixedbeachspielwart. Die Tätigkeit des BVA wird mit den Landesverbänden abgestimmt.

2.2.3 Die Mitglieder des BVA teilen die Aufgaben untereinander auf. Der Vorsitzende oder sein jeweils Beauftragter sind für die Umsetzung der Entscheidungen des BVA sowie die laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Vorsitzende wird, durch die vom BVA bestimmten Beauftragten unterstützt.

2.2.4 Zur Erfüllung der Aufgaben aus 2.1 können, unter Mitwirkung des BVA, Fachgremien gebildet werden. Einzelheiten werden in den jeweils maßgebenden Durchführungsbestimmungen der Anlagen A, B, C, F und G geregelt.

2.3 Die Konferenz der Landesbeachvolleyballwarte berät zusammen mit dem BVA gemeinsame Belange. Sie wirkt an der Erstellung von Änderungen der

Durchführungsbestimmungen der Anlagen B, C, **F und G** sowie der Anhänge 1, 2c, 2d und 5 mit.

3. Festlegung von Ausrichtern, Bestimmung von Austragungsorten

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Der DVV schreibt die in 1.2.1 a) **bis e)** genannten Veranstaltungen für ein Jahr oder für mehrere Jahre aus.

3.1.2 Die Ausschreibungen werde über die **DVV-Internetseite** bekannt gemacht.

3.1.3 Bewerber haben

- a) das vorgegebene Bewerbungsverfahren einzuhalten,
- b) sich in ihrer Bewerbung zu verpflichten, den für die Veranstaltung festgelegten Kriterienkatalog mit den dort festgelegten Turnierstandards einzuhalten.

3.1.4 **DVV** kann einzelne Austragungsorte als Traditionsstandorte mit hohem Ausrichtungsstandard sowie besonderer Zuschauerbindung entwickeln und ausbauen. Sie können diese dementsprechend über mehrere Jahre mit der Durchführung betrauen und dies (auch wiederholt) vertraglich absichern.

3.2 Der Vorstand des DVV legt in Absprache mit BVA einen Rahmenterminplan fest.

3.3 Die jeweiligen Landesverbände sind über eingegangene Bewerbungen zu informieren. Der zuständige Landesverband soll zu Bewerbungen, die aus seinem Verbandsgebiet kommen, eine Stellungnahme abgeben. Er kann in Textform erklären, dass er bis auf Widerruf auf Stellungnahmen verzichtet.

3.4 Bei der Vergabe der Veranstaltungen hat der DVV auf einen einheitlichen professionellen Turnierstandard gemäß dem jeweils maßgebenden Kriterienkatalog Wert zu legen, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen und mediengerechten Präsentation erfüllt. Ausrichter haben ihre Leistungsfähigkeit auf Anforderung nachzuweisen. Bei gleicher Qualifikation der jeweiligen Ausrichtungsbewerber sind Landesverbände und deren Vereine zu bevorzugen. Der Vorstand des DVV genehmigt die Ausrichter und Austragungsorte für die in 1.2 a) **bis e)** genannten Veranstaltungen.

3.5 Die Turniere werden über die **DVV-Internetseite** bekannt gemacht.

4. Spielberechtigung

- 4.1 In Anhang 3 werden Einzelheiten geregelt zu den
- a) in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmung online zu erledigenden Aufgaben,
 - b) für die Registrierungen notwendigen Daten und Dokumente,
 - c) Nutzungsberechtigungen hinsichtlich der Daten.

4.2 Beach-Lizenz

4.2.1 Die Teilnahme am Beach-Volleyball Spielverkehr des DVV setzt den Erwerb einer Beach-Lizenz voraus.

4.2.2 Die Beach-Lizenz wird online im DVV-Online-Verwaltungsportal beantragt.

- a) In der in Anhang 3 vorgesehenen Spielerverpflichtung erklärt der Spieler auch, dass er nicht an Beach-Volleyballveranstaltungen im Inland teilnimmt, die ohne die in 10.1.4 vorgesehene Genehmigung von Veranstaltern durchgeführt werden, die nicht dem DVV-Verbandsbereich angehören. Zuwiderhandlungen werden gemäß 13.3.3 bzw. 13.3.4 geahndet.
- b) Auf Anforderung kann der DVV Nachweise über die vom Spieler bei der Anmeldung angegebenen Daten sowie vorgelegten Unterlagen verlangen.
- c) Entstehen nachträglich Zweifel über die gemachten Angaben, kann der Spielleiter, sofern die Zweifel nicht binnen einer Woche ausgeräumt werden, die Beach-Lizenz vorläufig außer Kraft setzen und Spiele verloren geben.

4.2.3 Nach erfolgreicher Registrierung wird dem Spieler seine Lizenznummer auf elektronischem Weg mitgeteilt (Beach-Lizenz). Die Beach-Lizenz gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, unbefristet. Sofern sich einzelne Daten geändert haben, ist vom Lizenznehmer unverzüglich eine Änderung zu veranlassen oder vorzunehmen.

4.3 Vereinsmitgliedschaft

4.3.1 Die Teilnahme am Beach-Volleyball Spielverkehr des DVV setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein eines DVV-Landesverbandes voraus. **Der Spieler hat die Mitgliedschaft in der Volleyballabteilung eines Vereins gemäß Anhang 3 im DVV Beach-Portal einzutragen.**

4.3.2 4.3.1 gilt entsprechend für nichtdeutsche Spieler, die gemäß 8.1 (2. Tiré) sowie 2.4.1 der FIVB Sports Regulation Beach Volleyball im Bereich des DVV spielberechtigt sind.

4.3.3 Nichtdeutsche Spieler, für die 4.3.2 nicht gilt, dürfen ohne Vereinsnachweis und ohne Erwerb einer Beach-Lizenz an Wettkämpfen im Bereich des DVV,

- a) die der Registrierung der FIVB bedürfen (das sind nach Art. 7.1.3 der FIVB Sports Regulations Beach-Volleyball „National Tours“, Stand 01.01.2020), teilnehmen, wenn in den Durchführungsbestimmungen der Anlage A und F oder eines Wettkampfs nach 1.2.1 f) diese Teilnahme zugelassen ist, die Registrierung bei der FIVB vorliegt und sie unter Mitwirkung ihres nationalen Verbands im FIVB-VIS registriert sind,
- b) die der Registrierung der FIVB nicht bedürfen, teilnehmen, wenn in den Durchführungsbestimmungen der Anlage A und F oder eines Wettkampfs nach 1.2.1 f) diese Teilnahme zugelassen ist und die Genehmigung ihres nationalen Verbands vorliegt.

Das für den Hallenspielbetrieb ausgestellte Internationale Transfer Zertifikat ist nicht gültig.

4.4 Turnieranmeldung

- 4.4.1 Inhaber einer Beach-Lizenz können sich und ihren ebenfalls lizenzierten Partner als Team zu den im DVV-Online-Verwaltungsportal aufgeführten nationalen und internationalen Ereignissen anmelden. Soweit dies zugelassen ist, kann die Anmeldung auch als Einzelspieler erfolgen. Für die Teambildung sind Einzelspieler selbst verantwortlich.
- 4.4.2 Bei nichtdeutschen Spielern und Teams gemäß 4.3.3 können Ausnahmen von der Anmeldepflicht zu nationalen Ereignissen im DVV Online-Verwaltungsportal zugelassen werden.

4.5 Turnierzulassung

- 4.5.1 Für die einzelnen Beach-Volleyball Veranstaltungen können ergänzend zu der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Ranglistenplatzierung weitere Zulassungskriterien festgelegt werden. Der Veranstalter führt in diesem Fall eine Zulassungsliste und regelt deren Anwendung. Die Teamzusammensetzung kann bis Meldeschluss geändert werden.
- 4.5.2 Die Teamzusammensetzung ist mit dem Meldeschluss verbindlich. Der Veranstalter legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zusammensetzung nachträglich geändert werden kann.
- 4.5.3 Die Vergabe von Wildcards ist zugelassen. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Das zugelassene Starterfeld wird bei Vergabe von Wildcards entsprechend verringert. Die Entscheidung über die Vergabe von Wildcards ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.
- 4.6 Spieler sind nicht startberechtigt, sofern sie finanzielle oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem DVV, einer von ihm beauftragten Stelle oder einem Ausrichter nicht vollständig erfüllt haben.

4.7 Doping-Kontrollen können in allen Beach-Volleyball Turnieren, insbesondere aber in Turnieren der Deutschen Beach-Tour und bei den Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften, jederzeit angeordnet werden.

4.8 **Fehlen einer Spielberechtigung**

4.8.1 Stellt sich heraus, dass ein Spieler fehlerhafte Angaben gemacht, die nötigen Unterlagen nicht vorgelegt, keine gültige Spielberechtigung hat oder einer Spielersperre unterliegt,

a) entscheidet der Spielleiter nach Ermessen,

b) kann ihn die jeweils zuständige Jury jederzeit vom Turnier ausschließen.

Die Jury weist die Turnierleitung an, wie weiter zu verfahren ist.

4.8.2 Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für mindestens einen Spieler eines Teams keine Spielberechtigung vorlag oder eine Sperre bestand, sind die davon betroffenen Spiele verloren zu geben. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen. Ranglistenpunkte werden nicht vergeben.

4.8.3 Werden auf Grund einer Entscheidung gemäß 4.2.2 c), 4.8.1 oder 4.8.2 Spiele verloren gewertet, haben die unmittelbar oder mittelbar betroffenen gegnerischen Mannschaften keinerlei Ansprüche. Bereits gespielte Spiele und abgeschlossene Wettbewerbe werden nicht wiederholt. In Wettbewerben, die im KO-Modus oder in mehreren Runden ausgetragen werden, nimmt in der nachfolgenden Runde die Mannschaft den Platz ein, die in der vorangegangenen Runde gegen die aus dem Spielbetrieb ausgeschiedene Mannschaft gespielt hat oder angesetzt war.

4.8.4 Werden Beach-Lizenzen, die fehlerhafte Angaben enthalten, verwendet, sind der Spieler und sonst Verantwortliche gemäß 13.2 zu bestrafen.

5. **Turnierorganisation**

Für die personelle Organisation der DVV Beach-Volleyball Veranstaltungen gelten die folgenden Bestimmungen sowie ergänzend die für die einzelnen Wettbewerbe erlassenen Durchführungsbestimmungen in den Anlagen A bis G. In den Anlagen können, wenn es die besonderen Umstände zulassen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Nummer zugelassen sowie die Pflicht der Teams zur Übernahme von Schiedsrichteraufgaben festgelegt werden.

5.1 Der DVV bestimmt für die einzelnen Wettbewerbe gemäß 1.2.1 a) bis f)

a) einen Spielleiter, der die Gesamtverantwortung für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Wettbewerbs hat und damit für den ordnungsgemäßen Gesamtablauf verantwortlich ist. Dieser entscheidet über Sanktionen gemäß 12.3 d) und f),

- b) einen Turnierleiter, der im Auftrag des Spielleiters als Verantwortlicher vor Ort den Spielbetrieb gemäß BVO nebst Anlagen und Anhängen leitet. Dieser sorgt für den reibungslosen Ablauf und trifft alle notwendigen Entscheidungen. Dieser entscheidet über Sanktionen gemäß 12.3 c) und e). Der Spielleiter kann Turnierleitungen übernehmen.

5.2 **Organisationskomitee**

Der Veranstalter bestimmt ein Organisationskomitee, soweit dies Art und Umfang der Veranstaltung sowie die Zahl der Beteiligten erforderlich machen. Das Organisationskomitee bereitet die Veranstaltung unter Beachtung der **Vorgaben des DVV** vor und begleitet diese.

5.3 **Schiedsrichtereinsatzleitung**

5.3.1 Der zuständige Schiedsrichterausschuss bestimmt

- a) einen Schiedsrichtereinsatzleiter, der für die Ansetzung der neutralen Schiedsrichter sowie die im Protestprotokoll Anhang 4 vorgesehenen Aufgaben verantwortlich ist,
- b) die neutralen Schiedsrichter, die die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen,
- c) den Schiedsrichter, der, falls kein Schiedsrichtereinsatzleiter bestimmt ist, dessen Aufgaben gemäß Buchst. a) übernimmt.

5.3.2 In den Durchführungsbestimmungen Anlage A können für bestimmte Turniere festgelegt werden

- a) ein Schiedsrichterbeobachter, dem Ausbildungs-, Beratungs- und Beobachtungsaufgaben obliegen, jedoch keine Befugnisse im Spiel,
- b) sofern Spiele im Bild übertragen werden, ein Supervisor, der bei Protesten und Verletzungen an Stelle des Schiedsrichtereinsatzleiters entscheidet,
- c) ein Challenge-System mit Challenge-Schiedsrichter, das in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung der FIVB Challenge System Regulations Beach Volleyball organisiert ist.

5.4 **Jury**

5.4.1 Die Jury entscheidet über Proteste gemäß 12.1.2, Ausschlüsse gemäß 4.8.1 b), Sanktionen gemäß 12.3 b) sowie die Turnierdurchführung **gemäß 6.10.**

5.4.2 Der Veranstalter bildet eine Jury aus drei Personen wie folgt:

- a) ein vom DVV benannter Vertreter als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter des Ausrichters sowie
- c) ein Athletenvertreter, der von der Athletenkommission bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beratung vor allem in Fragen zu Regeln und deren Auslegung soll der Schiedsrichter-Einsatzleiter hinzugezogen werden. Ein Jurymitglied ist von der Entscheidung

ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von 7.8.1 oder 7.8.2 RO vorliegen. In diesem Fall entscheidet die Jury mit ihren verbliebenen Mitgliedern.

- 5.4.3 Sollte ein Jurymitglied nicht erreichbar oder nicht mehr vor Ort sein, wird die Entscheidung durch die verbleibenden Jurymitglieder getroffen. Sollte es sich um eine Entscheidung handeln, die nicht zeitnah und vor Ort getroffen werden muss, so ist es die Aufgabe des Vorsitzenden, die ausstehenden Stimmen nachträglich einzuholen und die Entscheidung der Jury entsprechend umzusetzen.
- 5.4.4 Ist eine Jury nicht eingesetzt, obliegen dem Turnierleiter die in 5.4.1 genannten Aufgaben.
- 5.5 Bei anerkannten Ranglistenturnieren der Landesverbände gelten die vorstehenden Anforderungen für die Turnierleitung entsprechend. Der BVA kann davon abweichend in Anlage F geringere Anforderungen festlegen. Er berücksichtigt dabei die Wertigkeit der Turniere und die Bewältigung des personellen Aufwands. Er kann zudem auf Antrag bei der Anerkennung von Turnieren Ausnahmen zulassen.

6. Spielorganisation

6.1 Gemeinsame Regelungen

- 6.1.1 Für die Spielorganisation der DVV-Beach-Volleyball Veranstaltungen gelten die Rahmenvorgaben in 6.2 **bis 6.10.**
- 6.1.2 In Ausführung der Regelungen dieser Ordnung werden jährlich ergänzend die Durchführungsbestimmungen in den Anlagen A **bis G** für die einzelnen in 1.2.1 genannten Wettbewerbe sowie für die Ranglistenturniere der Landesverbände erlassen. Die Anlagen sowie ihre Änderungen sind spätestens 2 Monate vor dem ersten Wettkampf bekanntzugeben. Erfordern außergewöhnliche Umstände unabdingbar kurzfristige Änderungen, so können diese unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Betroffenen vom Fachgremium **nach 2.2.4 (Anlage A) sowie vom BVA (Anlagen B-G)** beschlossen werden. Sie sind unverzüglich bekannt zu geben.

6.2 Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaften

- 6.2.1 Die Deutschen Beach-Volleyball Meisterschaften werden mit je 16 Frauen- und Männerteams im Hauptfeld gespielt. Das Präsidium kann aus wichtigen Gründen abweichend entscheiden.
- 6.2.2 Die Gewinner des Turniers sind Deutsche Beach-Volleyball Meister der Frauen bzw. der Männer im laufenden Spieljahr.

6.3 **Deutsche Beach-Tour**

Der DVV führt die Deutsche Beach-Tour mit wenigstens 6 Turnieren durch. Bei Bedarf kann die Beach-Tour verkleinert, erweitert und leistungsmäßig gestaffelt werden.

6.4 **Deutsche Senioren Beach-Volleyball Meisterschaften**

6.4.1 Deutsche Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

Seniorinnen: Ü31, Ü37, Ü43, Ü49 und Ü55

Senioren: Ü35, Ü41, Ü47, Ü53, Ü59, Ü65 und Ü70.

6.4.2 Startberechtigt sind die 16 am festgelegten Stichtag bestplatzierten Teams der Zulassungsliste je Altersklasse und Geschlecht, die sich fristgerecht angemeldet haben. Die Zulassungsliste wird für die Teams auf Grundlage der erworbenen Punkte nach Senioren- und DVV Einzelranglisten erstellt.

6.4.3 Die Gewinner des Turniers sind Deutsche Beach-Volleyball Meister der Seniorinnen bzw. Senioren der jeweiligen Altersklasse im laufenden Spieljahr.

6.5 **Deutsche Mixed Beach-Volleyball Meisterschaften**

6.5.1 Die Deutschen Mixed Beach-Volleyball Meisterschaften werden ohne Vorgabe einer Altersklasse ausgetragen.

6.5.2 Zugelassen zu den Deutschen Mixed Beach-Volleyball Meisterschaften sind maximal 32 Teams, die sich über die in den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen Anlage C festgelegten Kriterien qualifiziert haben.

6.5.3 Die Gewinner des Turniers sind Deutsche Mixed Beach-Volleyball Meister im laufenden Spieljahr.

6.6 **Deutsche Jugend Beach-Volleyball Meisterschaften**

6.6.1 Deutsche Jugend Beach-Volleyball Meisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen (jeweils weiblich und männlich):

U15, U16, U17, U18, U19, U20. In den Durchführungsbestimmungen Anlage D_1 und D_2 können altersgerechte Abweichungen von den internationalen Beach Volleyball Regeln festgelegt werden.

6.6.2 Die Gewinner des Turniers sind Deutsche Beach-Volleyball Meister der Jugend der jeweiligen Altersklasse im laufenden Spieljahr.

6.7 **Bundespokal Beach-Volleyball**

6.7.1 Der Bundespokal Beach wird für die besten Nachwuchsteams der Landesverbände Jahrgang U17 weiblich und männlich ausgetragen. In den

Durchführungsbestimmungen Anlage E können altersgerechte Abweichungen von den internationalen Beach Volleyball Regeln festgelegt werden.

6.7.2 Die Gewinner des Turniers sind Bundessieger der Landesverbandsauswahlmannschaften im laufenden Kalenderjahr.

6.8 Ranglistenturniere der Landesverbände

6.8.1 Beach-Volleyball Turniere der Landesverbände, deren Ergebnisse in die Deutsche Beach-Volleyball Rangliste aufgenommen und damit anerkannt werden, bedürfen der Genehmigung durch den BVA.

6.8.2 Für die Teilnahme an gemäß 6.8.1 anerkannten Turnieren der Landesverbände gelten 4.2, 4.3 und 4.4 entsprechend.

6.8.3 Einzelheiten werden in Anlage F sowie in Anhang 2 geregelt.

6.8.4 Verstöße des Ausrichters gegen die in Anlage F oder in den Genehmigungsbestimmungen festgelegten Kriterien der Veranstaltung werden nach 13.1.2 geahndet. Der DVV sieht von einer Ahndung ab, sofern ihm vom Landesverband innerhalb von 2 Monaten seit dem Ereignis ein Strafbescheid zugesandt wird, demzufolge dieser Verstoß gegenüber dem Ausrichter bereits vom Landesverband geahndet wurde.

6.9 Deutsche Snow-Volleyball Meisterschaften

6.9.1 Die Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften werden ohne Vorgabe einer Altersklasse ausgetragen.

6.9.2 Zugelassen zu den Deutschen Snow-Volleyball Meisterschaften sind maximal 12 Teams pro Geschlecht, die sich über die in den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen Anlage G festgelegten Kriterien qualifiziert haben.

6.9.3 Die Gewinner des Turniers sind Deutsche Snow-Volleyball Meister im laufenden Spieljahr.

6.10 Nichtdurchführung oder Abbruch von Turnieren

6.10.1 Findet ein bereits bekannt gegebenes Turnier nicht statt, trifft das gemäß 2.2.4 verantwortliche Gremium die notwendigen Entscheidungen.

6.10.2 Wird ein Turnier vor Beginn (Anpfiff des zeitlich ersten Spiels laut Spielplan) abgebrochen, trifft das gemäß 2.2.4 verantwortliche Gremium die notwendigen Entscheidungen, falls ein solches nicht besteht, der Spielleiter.

6.10.3 Wird ein Turnier nach Beginn (Anpfiff des zeitlich ersten Spiels laut Spielplan) abgebrochen oder werden Spiele nicht durchgeführt, ohne dass die Spieler dies zu verantworten haben (z.B. Wetter), gilt für die Vergabe der Ranglistenpunkte Anhang 2. Über die Preisgeldverteilung entscheidet das gemäß 2.2.4 verantwortliche Gremium, falls ein solches nicht besteht, der Spielleiter.

6.10.4 Den Landesverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

7. Deutsche Beach-Volleyball Ranglisten

7.1 Der DVV führt die Deutschen Beach-Volleyball Ranglisten für die Wettbewerbe gemäß 1.2.1 a) bis e).

7.2 Einzelheiten der Erstellung, Führung, Überwachung und Bekanntgabe der Beach-Volleyball Ranglisten, der Bewertung der Ergebnisse sowie der Übertragung von Punkten werden in Anhang 2 geregelt. Dieser gilt für Snow-Volleyball entsprechend.

7.3 Die Bewertungspunktzahl für einzelne Spielergebnisse wird in den Tabellen Anhänge 2a bis 2d festgelegt. **Der Anhang 2a wird** vom Vorstand nach Beteiligung der Athletenvertretung in Kraft gesetzt.

8. Meldung von Mannschaften zu internationalen Ereignissen Teilnahme deutscher Spieler an Turnieren im Ausland

Die Meldung von Mannschaften zu Wettkämpfen, die von internationalen Verbänden ausgeschrieben werden, sowie die sonstige Teilnahme deutscher Spieler an Beach-Volleyballturnieren im Ausland ist in 8. der Sportordnung sowie der Anlage dazu geregelt.

9. Teilnahme nichtdeutscher Spieler an Turnieren in Deutschland

9.1 Nichtdeutsche Spieler im Sinne von 4.3.3 dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen an Turnieren der Deutschen Beach-Tour und Veranstaltungen gemäß 1.2.1 f) teilnehmen, wenn diese bei der FIVB registriert sind.

9.2 Nichtdeutsche Spieler im Sinne von 4.3.3 dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen an Beach-Volleyball Veranstaltungen im Bereich des DVV teilnehmen, die nicht bei der FIVB zu registrieren sind.

9.3. Bei den in 9.2 genannten Veranstaltungen ist abweichend von 4.3.3 b) eine Genehmigung des nationalen Verbandes nicht erforderlich, wenn der nationale Verband eine entsprechende generelle Zustimmung zur Teilnahme seiner Spieler gegeben hat oder der Spieler nicht unter den Top 500 der FIVB- oder/und CEV-Einzelrangliste positioniert ist.

9.4 Werden nichtdeutsche Spieler, die keine Spielberechtigung im DVV haben, zu Beach-Volleyball Turnieren in Deutschland ohne Genehmigung ihres nationalen Verbandes oder ohne schriftliche Zustimmung des DVV zugelassen, ist der verantwortliche Ausrichter **nach 13.1.1 zu bestrafen**.

10. Genehmigung von Beach-Volleyball Veranstaltungen

10.1 Genehmigungspflicht von Beach-Volleyball Veranstaltungen

10.1.1 Beach-Volleyball Veranstaltungen von Landesverbänden oder ihren Mitgliedsvereinen sind auch dann genehmigungspflichtig, wenn ihre Ergebnisse nicht gemäß 6.8 in die Rangliste aufgenommen werden, aber

- a) zu ihnen aktuelle deutsche Beach-Volleyball Kaderathleten (auch Nachwuchs), Top 50-Spieler der Deutschen Beach-Volleyball-Rangliste oder nichtdeutsche Spieler gemäß 4.3.3, die unter den Top 50 der FIVB- oder der CEV-Einzelrangliste positioniert sind (Stand jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung), eingeladen oder zugelassen werden sollen und
- b) die Summe der geplanten Leistungen an Spieler
 - bei Meisterschaften von Landesverbänden den Betrag von 5.000,--€
 - bei Turnieren von Landesverbänden den Betrag von 3.750,--€
 - bei anderen Veranstaltern den Betrag von 2.500,--€jeweils pro Event und Geschlecht überschreitet.

10.1.2 Ist ein Landesverband der Veranstalter, können abweichend von 10.1.1 a) bis zu 5 Kaderathleten/Top-100 Spieler je Event und Geschlecht teilnehmen, die Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins sind.

10.1.3 Zu den Leistungen an die Spieler gemäß 10.1.1 b) gehören insbesondere Preisgelder, Antrittsgelder, Sachpreise, Kostenübernahmen für Fahrt und Übernachtung sowie Ausrüstungsgegenstände.

10.1.4 Veranstalter von Beach-Volleyballveranstaltungen im Inland, die nicht dem DVV-Verbandsbereich angehören, können die Genehmigung ihrer Turniere/Wettkämpfe entsprechend 10.1.1 beantragen, wenn DVV-Athleten nach Maßgabe von 10.1.1 a), insbesondere Kaderathleten, teilnehmen sollen. In diesen Fällen gilt die antragsgemäße Genehmigung gleichzeitig als Berechtigung zur Teilnahme für die Sportler, es sei denn, der Sportdirektor Beach entscheidet im Einzelfall aus wichtigem Grund abweichend.

10.1.5 Veranstaltungen, für die die Vorgaben in 10.1.1 bis 10.1.3 nicht zutreffen, sind anzeigefrei durchführbar. In Zweifelsfällen ist der DVV berechtigt, die Genehmigungsfreiheit zu überprüfen. Ein Landesverband, der die Regelungen

in 10.1.1 b) in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem DVV auf Nachfrage die Gesamthöhe der Leistungen nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Landesverband die Durchführung einem Dritten überträgt.

- 10.1.6 Sollen nichtdeutsche Spieler eingeladen oder zugelassen werden, hat der DVV für die Einhaltung der Regelung in 4.3.3 b) zu sorgen.
- 10.2 Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Veranstaltung, der Veranstalter oder der Ausrichter Interessen des Sports, der Athleten oder des DVV erheblich beeinträchtigen.
- 10.3 Bei Verstößen gegen die Genehmigungspflichten sowie gegen Genehmigungsbestimmungen können der Veranstalter sowie teilnehmende Spieler mit Sanktionen gemäß 13. belegt werden. Daneben kommen auch Sanktionen von FIVB und CEV in Betracht.
- 10.4 Einzelheiten zum Antrag, zum Verfahren, zur Entscheidung und zu den Gebühren sind in Anhang 1 geregelt.

11. Beach-Jugendförderabgabe

- 11.1 Zur Förderung der Nachwuchskader im Beach-Volleyball werden Abgaben erhoben für
- a) ausgewählte Ranglistenturniere,
 - b) die Teilnahme nichtdeutscher Spieler an Turnieren der Deutschen Beach-Tour,
 - c) die Verwendung von Vereinsnamenzusätzen, in denen Sponsoren genannt werden.
- 11.2 Die Einnahmen aus 11.1 werden ergänzt um die Sanktionszahlungen gemäß 13.4 bis 13.11.2 sowie 13.11.3. Die als Beach-Jugendförderabgabe angesammelten Mittel werden vom DVV nach Anhörung der Bundesstützpunkte auf Empfehlung des Kompetenzteams Nachwuchs Beach-Volleyball zweckgebunden für die Arbeit an den anerkannten Beach-Volleyball Bundesstützpunkten (Nachwuchs) eingesetzt. Bewilligungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Fristen) versehen werden.
- 11.3 Einzelheiten insbesondere zu den in 11.1 und 11.2 genannten Einnahmen, zur Organisation des Förderbereichs, zur Antragstellung, zur Mittelverteilung, zur Bewilligung und zur Nachweisung der Verwendung werden in Anhang 5 geregelt.

12. Entscheidungen über Proteste und Verstöße im Spielverkehr

12.1 Proteste

12.1.1 Proteste gegen Entscheidungen der Spielleitung im Vorfeld und außerhalb von Veranstaltungen können,

- a) soweit sie als allgemeine spielleitende Regelungen für alle Betroffenen gelten, nicht eingelegt werden.
- b) soweit sie Teammitglieder unmittelbar betreffen, von diesen innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen beim Spielleiter per E-Mail eingelegt werden. Innerhalb derselben Frist ist die Protestgebühr gemäß 14.1.5 auf das Konto des DVV einzuzahlen. Der Spielleiter ist für die Entscheidung zuständig. Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt eine Rückzahlung der Gebühr. Für Rechtsmittel ist die Verbandsgerichtsbarkeit gemäß Rechtsordnung zuständig.

12.1.2 Entsteht der Protestgrund im Verlauf eines Turniers gemäß 12.1 a) oder b), gelten das im Protestprotokoll Anhang 4 festgelegte Verfahren sowie die dort festgelegten Zuständigkeiten. Soweit dies in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, ist das Protestprotokoll auch bei anderen Veranstaltungen anzuwenden oder bei Teilen von Veranstaltungen nicht anzuwenden.

Ist weder ein Schiedsrichtereinsatzleiter noch ein Schiedsrichter gemäß 5.3.1 c) bestimmt, entfällt die im Protestprotokoll vorgesehene Protest-Stufe 1.

Die Entscheidung in der Protest-Stufe 2 obliegt der Jury sowie ausnahmsweise gemäß 5.4.4. dem Turnierleiter.

Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt eine Rückzahlung der Gebühr. Die Jury entscheidet endgültig und unanfechtbar.

12.2 Im Beach-Volleyball Spielbetrieb begangene Verstöße werden von Amts wegen nach dem Sanktionskatalog in 13., nach 2.4, 2.5, 6a, 6b und 6c RO sowie nach 10. bis 12. ADO geahndet. Ferner kann in den Anlagen zur BVO der Abzug von Ranglistenpunkten unter genauer Bezeichnung des Verstoßes sowie des Umfangs des Punktabzuges vorgesehen werden.

12.3 Zuständigkeiten für die Ahndung nach dem Sanktionskatalog in 13.:

- a) Vorstand: In Fällen von 13.3.1 bis 13.4.2 bei Verstößen von Kaderspielern sowie in allen Fällen von 13.11.4 bis 13.11.7 jeweils auf Vorschlag des Sportdirektors.
- b) Jury: In Fällen von 13.5.1 bis 13.5.4 sowie von 13.6 bis 13.10,
- c) Turnierleiter: In Fällen von 13.11.1 und 13.11.2,
- d) Spielleiter: In Fällen von 13.1.1, 13.1.2, 13.2, 13.5.5, 13.5.6 und 13.11.3; ferner in Fällen von 13.3.1 bis 13.4.2, soweit die Verstöße nicht von Kaderspielern begangen wurden, jeweils auf Vorschlag des nach 2.2.4 verantwortlichen Gremiums.

Ist eine Jury nicht eingesetzt, sind an deren Stelle zuständig:

e) Turnierleiter: In Fällen von 13.5.1 bis 13.5.4,

f) Spielleiter: In Fällen von 13.6 bis 13.10.

- 12.4 Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und zwar bei Entscheidung durch den Turnierleiter und die Jury durch mündliche Anhörung und bei Entscheidung durch den Vorstand oder den Spielleiter schriftlich unter Fristsetzung.
- 12.5 In Fällen von 1.5.1 kann bei einem geringfügigen Verstoß beim ersten Vorfall anstelle der Bestrafung nach 13.4.1 ein Hinweis auf die Pflichten erfolgen.
- 12.6 Bei der Strafbemessung sind die maßgebenden Umstände des Vorgangs, insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Art der Veranstaltung, die Bildübertragung des Spiels und die Spieldurchführung auf dem Court zu berücksichtigen. Werden mit einer Handlung mehrere Tatbestände erfüllt, ist das Strafmaß nach der mit der höheren Strafe bedrohten Handlung zugrunde zu legen und angemessen zu erhöhen.
- 12.7 Alle Sanktionsentscheidungen ergehen schriftlich mit Begründung und zwar bei Entscheidung durch den Turnierleiter und die Jury in der Regel mit Aushändigung der Entscheidung und im Übrigen durch Versand per mail an die dem DVV bekannte Mailanschrift. Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die die Antragsvorgaben in 7.4.1 RO wiedergeben müssen.
- 12.8 Geldbußen sowie die gemäß 14.1.8 festgelegte Gebühr hat der Betroffene zu zahlen. Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe mit neuem Strafbescheid verdoppelt; die Zahlungsfrist richtet sich nach Satz 2. Kommt der Betroffene auch dieser Verpflichtung nicht nach, werden dessen Spielergebnisse zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Gutschrift des Geldbetrages nicht in der jeweiligen Deutschen Rangliste berücksichtigt.
- 12.9 Zusätzlich zu Sanktionsentscheidungen des DVV kommen solche der FIVB und der CEV in Frage.

13. Sanktionen

Nr.	Verstoß	Geldbuße	Sperre
13.1	Ausrichterpflichten		
13.1.1	Ausrichter, die ihren Pflichten nach 9.4, 10.3 nicht nachkommen	bis zu 10.000,- €	
13.1.2	Ausrichter von LV-Turnieren mit Wertung in der Deutschen Rangliste nach Maßgabe von 6.8.4	200,- € bis 500,-€	
13.2	Verwendung einer Beach-Lizenz, die fehlerhafte Angaben enthält, gemäß 4.8.4	bis zu 1.000,-€	Verlust des jeweiligen Spiels
13.3	Turnierteilnahme		
13.3.1	Spieler nehmen an nach 10.1 genehmigungspflichtigen jedoch nicht genehmigten Beach-Volleyball Turnieren in Deutschland oder ohne Genehmigung für diese teil	bis zu 5.000,- €	bis zu 2 Turniere der Deutschen Beach-Tour
13.3.2	Teilnahme an Turnieren im Ausland ohne Genehmigung nach 8.1 Sportordnung	bis zu 5.000,- €	bis zu 2 Turniere der Deutschen Beach-Tour
13.3.3	Teilnahme von Spielern der Deutschen Beach-Volleyball Rangliste an Turnieren in Deutschland ohne die nach 4. erforderliche Spielberechtigung oder Genehmigung	bis zu 5.000,- €	bis zu 2 Turniere der Deutschen Beach-Tour
13.3.4	Teilnahme von Spielern, die nicht zum Personenkreis in 13.3.3 gehören (z. B. Spieler der Senioren- oder Mixed-Rangliste) an Turnieren in Deutschland ohne die nach 4. erforderliche Spielberechtigung oder Genehmigung	bis zu 500,- €	nächstfolgende Deutsche Beach-Volleyball Meisterschaft

13.3.5	Im Wiederholungsfall von 13.3.1 bis 13.3.4	bis zu 10.000,- €	3 Monate bis zu 2 Jahre oder 4 bis 8 Turniere
13.4	Verstöße gegen allgemeine Verhaltensregeln		
13.4.1	Verstoß gegen die Verhaltensgrundsätze in 1.5.1 im In- und Ausland unter den Voraussetzungen von 1.5.2 a)	bis zu 5.000,- €; Rückforderung von Fördergeldern, Preisgeldern und Sachleistungen	3 Monate bis zu 1 Jahr oder 4 bis 8 Turniere
13.4.2	Fehlverhalten von Spielern sowie von deren Betreuungspersonal innerhalb und außerhalb eines Spielverlaufes (z.B. ausfallendes Verhalten von Personen, Beschädigung von Einrichtungen)	50.- bis 1.000,- €	bis zu 3 Monate oder bis zu 4 Turniere

Nr.	Verstoß	Geldbuße
13.5	Verstöße im Turnier	
13.5.1	Kein Tragen des Spielershirts, wie dies die Spielerverpflichtung vorgibt	25,- € und bis 25% des Preisgeldes
13.5.2	Keine Übernahme einer Schiedsrichteraufgabe, wie sie die Spielerverpflichtung vorgibt	100,-€
13.5.3	Keine Teilnahme am Technical Meeting, wie dies die Spielerverpflichtung vorgibt	50,-€
13.5.4	Keine Teilnahme an offiziellen Einladungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Pressekonferenz, Interview), wie dies die Spielerverpflichtung vorgibt	25,-€ und bis 25% des Preisgeldes
13.5.5	Im 1. und 2. Wiederholungsfall von 13.5.1 bis 13.5.4 im Saisonverlauf auf gleicher Turnierebene	Das Bußgeld wird jeweils verdoppelt
13.5.6	In weiteren Wiederholungsfällen von 13.5.1 bis 13.5.4 im Saisonverlauf auf gleicher Turnierebene	Verlust der Startberechtigung in der lfd. Saison
13.6	Verspätete Anreise zum Turnierort ohne Absprache mit dem Turnierleiter nach Ablauf der Anmeldefrist	Turnierausschluss und 70,- €

13.7	Vorzeitige Abreise vor Beendigung der eigenen Spiele ohne Zustimmung des Turnierleiters		Einbehaltung des Preisgeldes und der Kautions
13.8	Eigenmächtiger Spielabbruch des Teams		200,- €
13.9	Keine Teilnahme an der Siegerehrung ohne vorherige Genehmigung durch den Turnierleiter		Einbehaltung des Preisgeldes und der Kautions
13.10	Nichtteilnahme nach Zulassung zu einem Turnier (Qualifikation und/oder Hauptfeld) ohne Genehmigung		70,- € und Abzug von 10% der Ranglistenpunkte der betreffenden Einzelrangliste
Nr.	Verstoß	Geldbuße	Sperre
13.11.	Verstöße im Spiel		
13.11.1	Bestrafung eines Spielers durch den Schiedsrichter im Spielverlauf	25,- €	
13.11.2	Hinausstellung eines Spielers im Spielverlauf	250,- €	
13.11.3	Im 1. und 2. Wiederholungsfall von 13.11.1 oder 13.11.2 im Saisonverlauf		Die Geldbuße wird jeweils verdoppelt
13.11.4	Ab dem 3. Wiederholungsfall von 13.11.1 oder 13.11.2 im Saisonverlauf	Neben der Sperre kann eine Buße von bis zu 1.000,00 € verhängt werden	Sperre von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten Dauer; Zeiten beginnend mit dem 16. September eines Jahres und endend mit dem darauffolgenden 15. April, während derer die Sperre wirksam bleibt, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt
13.11.5	Disqualifikation	Neben der Sperre kann eine Buße von bis zu 2.000,00 €	Sperre von mindestens einem Monat und höchstens sechs

		verhängt werden	Monaten Dauer; Zeiten beginnend mit dem 16. September eines Jahres und endend mit dem darauffolgenden 15. April, während derer die Sperre wirksam bleibt, werden bei der Berechnung der Sperrfrist nicht berücksichtigt.
13.11.6	Im 1.und 2. Wiederholungsfall von 13.11.5 innerhalb eines Jahres seit der letzten Disqualifikation	Neben der Sperre kann eine Buße von bis zu 3.000,00 € verhängt werden	Die Sperre wird jeweils verdoppelt
13.11.7	Ab dem 3. Wiederholungsfall von 13.11.5 innerhalb eines Jahres seit der letzten Disqualifikation	Neben der Sperre kann eine Buße von bis zu 5.000,00 € verhängt werden	Sperre von mindestens einem und höchstens 2 Kalenderjahren seit der letzten Qualifikation
13.12	Die vorstehenden Strafbestimmungen gelten für die Jugend-Veranstaltungen entsprechend	Die Geldbuße beträgt in jedem Fall 25,- €	

14. Gebühren

14.1 Der DVV erhebt Gebühren für

14.1.1 die Beantragung von Turnieren gemäß 10.1 nach Maßgabe des Anhangs 1

14.1.2 die Anmeldung von Teams und Einzelstartern zu Turnieren gemäß 4.4

14.1.3 die Zulassung von nichtdeutschen Spielern gemäß 9. und 10.

14.1.4 Ummeldungen, Abmeldungen, verspätete Meldungen und sonstige Bearbeitungen

14.1.5 die Einlegung von Protesten gemäß 12.1.1 in Höhe von 100,00 € und gemäß 12.1.2 in Höhe von 100,00 € (Protest Stufe 1) sowie von 200,00 € (Proteststufe 2)

14.1.6 Entscheidungen über Maßregelungen bei fehlender oder fehlerhafter Spielberechtigung (4.8)

14.1.7 die Ablehnung von Ranglistenprotesten gemäß Anhang 2

14.1.8 Die Gebühr für Sanktionsentscheidungen beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Vorstandsentscheidungen gemäß 12.3 a) | 100,-€ |
| b) bei Entscheidungen des Spielleiters gemäß 12.3 d) | |
| - in Fällen von 13.1 | 100,-€ |
| - in anderen Fällen | 20,- bis 50,-€ |

14.2 Sofern in dieser Ordnung, einer Anlage oder einem Anhang eine gebührenpflichtige Handlung festgelegt ist, aber keine Gebühr, wird ein Gebührenrahmen von 20,-€ bis 200,-€ festgesetzt. Bei der Entscheidung sind alle maßgebenden Umstände angemessen zu berücksichtigen und kurz zu begründen.

14.3 Für Gebühreneinzahlungen gelten die Regelungen der jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Soweit eine Einziehungsermächtigung verlangt und erteilt ist, werden Gebühreneinzahlungen per Bankeinzug durch den DVV geleistet.

14.4 Ist keine Einziehungsermächtigung erteilt, ist der Betroffene zur Begleichung der Gebühren innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

14.5 Können Gebühren nicht eingezogen werden oder werden sie nicht fristgerecht beglichen, erfolgt eine Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erfolgt eine 2. Mahnung, die mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 25,-€ belastet ist. Bleibt diese erfolglos, gilt 4.6.

14.6 Die Gebühren werden mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet.

15. Material

Bei den Wettbewerben gemäß 1.2 a) bis f) ist das vom DVV geprüfte Material (z.B. Sand, Pfosten, Netze, Bälle, Antennen) mit DVV-Geprüftzeichen „DVV Beach 1“ zu verwenden.

16. Landesverbandsmeisterschaften

Die Landesverbände werden aufgefordert, eigene Beach-Volleyball Serien und Landesverbandsmeisterschaften im Jugend-, Erwachsenen-, Mixed sowie Seniorenbereich durchzuführen.

17. Schlussbestimmung

17.1 Für die Änderung

- a) dieser Ordnung sowie der Anhänge 1 bis 5 ist die Mitgliederversammlung,
- b) der Anlagen A bis G ist der Vorstand zuständig.

17.2 Diese Ordnung nebst Anlagen und Anhängen sowie alle weiteren zugehörigen Regelungen und Formblättern werden auf der Homepage des DVV bekannt gemacht.

17.3 Diese Ordnung wurde erstmals am 11.12.1993 beschlossen und danach wiederholt geändert. Die Mitgliederversammlung hat am 21.11.2020 eine Neufassung beschlossen, die mit Wirkung ab 01.01.2021 gilt. Änderungen wurden in Umlaufverfahren des Präsidiums am 12.05.2021 beschlossen. Diese wurde geändert am 12.03.2022 durch die Mitgliederversammlung nach vorläufiger Beschlussfassung durch das Präsidium am 04.06.2021. Eine weitere Änderung wurde im Umlaufverfahren des Präsidiums am 07.04.2022 sowie in der Sitzung am 05.05.2022 beschlossen. In 2023 erfolgt die Beschlussfassung ebenfalls im Umlaufverfahren des Präsidiums am 15.03.2023.